

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4197	Besoldung/Tarifrecht	MFW	4.	15/3258	Verkehr	MVI
2.	15/3877	Bausachen	MVI	5.	14/4817	Straßenwesen	MVI
3.	15/4024	Besoldung/Tarifrecht	MFW				

1. Petition 15/4197 betr. Rückforderung von Bezügen/Familienzuschlag

Gegenstand der Petition:

Der Petent bemängelt, dass die finanzielle Unterstützung, die seine Tochter aufgrund eines Stipendiums erhält, bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze berücksichtigt wird und dass in Folge dessen ihm der ehebezogene Teil des Familienzuschlags nicht gezahlt wird.

Sachverhalt:

Der Petent ist Studiendirektor an einem Gymnasium und geschieden. Seine Tochter studiert an einer Hochschule. Sie erhält im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 aus einem Stipendium monatliche Zahlungen in Höhe von jeweils 300 €. Mit Schreiben vom 23. September 2013 informierte das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) den Petenten über die Voraussetzungen für die Gewährung des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags wegen der Aufnahme seiner Tochter in seinen Haushalt. Der Petent beantragte mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 die Zahlung des ehebezogenen Familienzuschlags und fügte die erforderlichen Vordrucke bei. Bei der Abfrage zu den eigenen Einnahmen der aufgenommenen Person machte er zu dem Stipendium keine Angaben. Der Petent trägt vor, dass er von dem Stipendium erst in den Weihnachtsferien erfahren habe und er wegen der Auswirkungen des Stipendiums im Jahr 2014 telefonisch beim LBV nachgefragt habe. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag forderte das LBV den Petenten mit Datum vom 21. Januar 2014 auf, dafür bestimmte Vordrucke auszufüllen. Der Petent füllte die Vordrucke am 2. Februar 2014 aus und machte dabei auch Angaben zum Stipendium. Daraufhin teilte das LBV dem Petenten mit Schreiben vom 19. Februar 2014 mit, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag aufgrund des Überschreitens der Eigenmittelgrenze seit Oktober 2013 nicht mehr vorlägen. Weiter teilte das LBV mit, dass es beabsichtige, die zu Unrecht geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 758,94 € in zwei Raten von den laufenden Bezügen einzubehalten. Mit Schreiben vom 22. Februar 2014 bat der Petent um die Beantwortung weiterer Fragen hinsichtlich der Berechnung der Eigenmittel. Fraglich sei insbesondere, ob es zutreffend ist, dass die Zahlungen anlässlich eines Stipendiums bei der Berechnung der Eigenmittel berücksichtigt wurden. Der Petent trägt vor, man könne aus der Tatsache, dass die Zeile „Stipendium“ im Berechnungsbogen des LBV nachträglich eingefügt wurde, schließen, dass der Gesetzgeber die Einrechnung von Stipendien nicht beabsichtigt habe. Am 16. Juni 2014 erließ das LBV den Bescheid über die Rückforderung von 758,94 € und ging dabei in der Begründung auch auf die vom Petenten aufgeworfenen Fragen ein. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2014 Widerspruch erhoben. Die Bearbeitung des Widerspruchs ruht aufgrund der Petition.

Zur Begründung der Petition führt der Petent an, dass ein Stipendium der Anerkennung besonderer Leistungen im Studium diene und keinesfalls mit anderen Einnahmen gleichzusetzen sei. Daher dürfe das Stipendium auch nicht bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze berücksichtigt werden. Die Mittel aus einem Stipendium dienten der Unterstützung der Stipendiaten. Dies werde nicht erreicht, wenn gleichzeitig der Familienzuschlag gekürzt werde.

Rechtliche Würdigung:

Nicht verheiratete Beamte, die ihr eigenes Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen oder es auf eigene Kosten anderweitig untergebracht haben und ihm Unterhalt gewähren, erhalten nach §41 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) ebenfalls den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags. Dies gilt jedoch nicht, wenn für den Unterhalt des Kindes Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrags des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags (derzeit 768,12 €) übersteigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Eigenmittelgrenze mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Der ehebezogene Teil des Familienzuschlags nach §41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW soll die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Person entstehenden Kosten dämpfen. Verfügt die aufgenommene Person jedoch über eigene Mittel, mit denen sie den Lebensunterhalt in weiten Teilen selbst decken kann, ist eine Gewährung des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags nach dieser Vorschrift nicht möglich.

Zu den Mitteln, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, gehören eigene Einnahmen der Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt von anderen Personen oder Stellen gewährt werden. Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um die Kosten der Lebenshaltung zu decken. Dazu gehört auch ein Stipendium. Die Anrechnung eines Stipendiums auf die Eigenmittelgrenze steht nicht im Widerspruch mit den Zielen, die mit einem Stipendium verfolgt werden. Bei einem Studenten, der nicht durch ein Stipendium gefördert wird und darauf angewiesen ist, parallel zum Studium noch Nebenjobs auszuüben, findet die Eigenmittelgrenze ebenso Anwendung. Der Stipendiat dagegen kann die eingesparte Zeit voll in sein Studium einbringen und erhält dadurch einen wesentlichen Vorteil. Eine Rechtfertigung, warum der Stipendiat zusätzlich zu dieser erheblichen Begünstigung noch weitere finanzielle Vorteile erhalten soll, besteht nicht. Vor diesem Hintergrund ist der Wille des Gesetzgebers, sämtliche für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Gelder auf die Eigenmittelgrenze anzurechnen, nicht nur nachvollziehbar, sondern aus Gründen der Gerechtigkeit auch notwendig. Die Behauptung des Petenten, der Aufbau des vom LBV erstellten Berechnungsbogens ließe Rückschlüsse auf die Absichten des Gesetzgebers zu, ist nicht zutreffend. Der Berechnungs-

bogen dient lediglich als Arbeitshilfe für das LBV. Er soll die Berechnungen für den Beamten nachvollziehbar darstellen und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit knapp gehalten und in der Grundfassung auf die am häufigsten auftretenden Anrechnungsarten beschränkt. Die weniger häufig vorkommenden anzurechnenden Einkünfte, wie etwa ein Stipendium, werden von dem Bearbeiter nach Bedarf in die vorhandenen Leerzeilen eingetragen.

Die Gewährung des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags auch für nicht verheiratete Beamte stellt eine Ausnahмовorschrift dar, mit der sichergestellt werden soll, dass ein bestimmter Mindestbedarf gedeckt ist. Wird der Mindestbedarf bereits durch andere Mittel gedeckt, entfällt die Notwendigkeit für die Anwendung der Ausnahme. Der Zweck eines Stipendiums wird durch die Anrechnung nicht vereitelt. Durch das Überschreiten der Eigenmittelgrenze erlischt für den Petenten lediglich der Anspruch auf eine Sondervergünstigung, die grundsätzlich nur verheirateten Beamten zusteht und nur in bestimmten Ausnahmefällen auch nicht verheirateten Beamten gewährt wird. Demnach hat das LBV zutreffend festgestellt, dass der geschiedene Petent seit Oktober 2013 keinen Anspruch mehr auf den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags hat. Auch die Rückforderung der zu Unrecht ausbezahlten Beträge ist nicht zu beanstanden.

Verfahren im Petitionsausschuss:

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 5. November 2014 behandelt.

Der Berichterstatter sah auf den vorliegenden Fall bezogen keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen. Er schlug aber vor, die Regierung möge sich Gedanken darüber machen, ob die jetzige Regelung angemessen sei. Die Petition solle der Regierung hierzu als Material überwiesen werden. Dem Antrag des Berichterstatters auf Nichtabhilfe und Materialüberweisung schloss sich der Ausschuss bei einer Enthaltung an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Salomon

2. Petition 15/3877 betr. Ersatzvornahme, Teilabriss

Die Petenten wenden sich gegen den von der Stadt im Wege der Ersatzvornahme vorgenommenen Teilabbruch eines ihnen gehörenden ehemaligen Kurhauses. Sie wenden sich außerdem gegen die vom Landratsamt ebenfalls im Wege der Ersatzvornahme vorgenommene Beseitigung des durch den Teilabbruch entstandenen Bauschutts. Ferner erheben die Petenten Einwände gegen die in diesem Zusammenhang verfüigten Kostenbescheide der Stadt und des Landrats-

amtes, das beim Landratsamt betriebene Bußgeldverfahren sowie gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Weiter beantragen die Petenten eine Ermittlungskommission gegen die Stadt und die Gemeinde, gegen die Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie gegen das Landratsamt.

Das ehemalige Kurhaus wurde Ende des 19. Jahrhunderts errichtet. Bis zu Beginn der 1980er Jahre wurde der Gebäudekomplex (im folgenden Text „Gebäude“ genannt) als Erholungsheim der Knappschaft genutzt. In den folgenden Jahren gab es mehrere Eigentümerwechsel. Verschiedene Pläne für eine neue Nutzung des Gebäudes wurden nicht verwirklicht. Das Gebäude verlor 1999 seine Kulturdenkmaleigenschaft, da bereits erhebliche Änderungen in der Substanz vorgenommen worden waren.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Gebäudes durch die Petenten war es schon ca. sechs Jahre ungenutzt und unbeheizt und wies erhebliche Baumängel und Bauschäden auf. In den folgenden Jahren verfiel das Gebäude weiter.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Ersatzvornahme des Teilabbruchs durch die Stadt

1.1 Abbruchanordnung der Stadt vom 21. September 2012

Ermächtigungsgrundlage für die Abbruchanordnung der Stadt ist § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von baulichen Anlagen eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Nach § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Für den Abbruch baulicher Anlagen gilt dies entsprechend. Danach kann der Abbruch einer zwar rechtmäßig errichteten, inzwischen jedoch baufällig und damit baurechtswidrig gewordenen Anlage angeordnet werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht werden. Dies ist der Fall, wenn die Standsicherheit einer baulichen Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen bauliche Anlagen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Der Bestandsschutz steht der Anwendung des § 47 LBO in diesen Fällen nicht entgegen. Wird ein Gebäude wegen Einsturzgefahr unbenutzbar, so endet auch der Bestandsschutz.

Im vorliegenden Fall ist die akute Einsturzgefahr mehrerer Gebäudeteile von zwei Statikern unabhängig voneinander bestätigt worden. Die Einsturzgefahr wurde als hoch eingestuft; der Einsturz könne jederzeit stattfinden. Es sei daher unverzüglich zu handeln. Im Hinblick darauf war eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit gegeben.

Die Baurechtsbehörde handelt grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Zweck der Ermächtigung und damit rechtmäßig, wenn sie die Beseitigung einer im Widerspruch mit dem materiellen Baurecht stehenden Anlage anordnet. Neben dem Abbruch waren keine anderen Maßnahmen geeignet, die Gefahrenlage aufzuheben. Nachdem Geschossdecken bereits so massiv dem Verfall preisgegeben waren und die Befürchtung bestand, dass die Decken nicht in der Lage sind, ihre eigene Last zu tragen und jederzeit einstürzen können, waren reine Sicherungsmaßnahmen nicht mehr ausreichend. Die Abbruchverfügung der Stadt war verhältnismäßig, da sie die einzige Möglichkeit war, baurechtmäßige Zustände herzustellen.

Die Absperrung des gesamten Gebäudekomplexes zum Schutze der Öffentlichkeit war angesichts der Verhältnisse vor Ort praktisch nicht durchführbar und daher keine Alternative zum Abbruch. Eine Absperrung, die angesichts der Größe der Immobilie und der Geländeverhältnisse nur mit enormem Aufwand hätte eingerichtet und dauerhaft aufrechterhalten werden können, hätte nicht sicher ausschließen können, dass sich Unbefugte Zugang zum Gebäude verschaffen und sich in Lebensgefahr begeben. Sie hätte im Übrigen zur Sperrung öffentlicher Straßen und Waldwege und daher zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen für Anwohner, Forstwirtschaft und Waldbesucher geführt.

Die Abbruchverfügung der Stadt vom 21. September 2012 ist damit nicht zu beanstanden.

1.2 Anordnung der Ersatzvornahme mit Bescheid der Stadt vom 29. Oktober 2012

Nach § 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Die Abbruchverfügung der Stadt vom 21. September 2012 konnte vollstreckt werden, da in ihr die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Im Hinblick auf den Erhalt der Schutzgüter Leben und Gesundheit konnte nicht der Ausgang etwaiger Widerspruchs- oder Klageverfahren abgewartet werden.

Gemäß § 18 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, ausgenommen einer Geldleistung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt.

Zwangsmittel sind nach § 19 Absatz 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang.

Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so hat die Vollstreckungsbehörde dasjenige Zwangsmittel

anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 19 Absatz 2 LVwVG).

Zur Durchsetzung der Grundverfügung hat die Behörde ein Zwangsmittel auszuwählen, das geeignet und erforderlich erscheint, den Zweck der Vollstreckung zu erreichen. Bei der Auswahl des Zwangsmittels unterliegt die Behörde dem sogenannten Übermaßverbot. In Anwendung des Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffs ist in der Regel zuerst die Durchsetzung einer Verfügung mit dem Mittel des Zwangsgeldes zu versuchen. Nachdem die Petenten jedoch in früheren Verfahren trotz Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen den Anordnungen der Stadt nicht nachgekommen waren und nachdem im Hinblick auf den Zustand des Gebäudes auf dem Baugrundstück dringender Handlungsbedarf bestand, hat die Stadt zu Recht die Ersatzvornahme angeordnet. Im Bescheid vom 21. September 2012 war diese mit einer Fristsetzung bis zum 15. Oktober 2012 androht worden.

Zwangsmittel dürfen nur solange verhängt und aufrecht erhalten werden, bis der zu vollstreckende Verwaltungsakt durch die Pflichtigen vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist (§ 19 Absatz 4 LVwVG). Darüber hinaus wird von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen auch dann regelmäßig Abstand zu nehmen sein, wenn die Vollziehung des Grundverwaltungsaktes durch den Pflichtigen mit hinreichender Sicherheit unmittelbar bevorsteht. Beides war zum Zeitpunkt der Anordnung der Ersatzvornahme nicht der Fall.

Nach § 31 Absatz 5 LVwVG war die Stadt auch berechtigt, von den Petenten die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme zu verlangen.

1.3 Kostenbescheid der Stadt vom 19. Februar 2013 für die Abbrucharbeiten

Rechtsgrundlage für den mit dem Bescheid geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch ist § 25 LVwVG. Danach ist die Ersatzvornahme die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Vollstreckungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen. Voraussetzung für das Entstehen des gesetzlichen Kostenerstattungsanspruchs ist, dass die Ersatzvornahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Das war hier der Fall.

Für die Ausführung der Abbrucharbeiten hatte die Stadt Angebote von vier Firmen eingeholt. Der günstigste Anbieter wurde mit den Abbrucharbeiten beauftragt. Die Durchführung der Ersatzvornahme durch die beauftragte Firma ist nicht zu beanstanden. Ein Statiker begleitete und überwachte den Abbruch des Gebäudes. Für die Abbrucharbeiten, die Lieferung und Montage von Mobilzaunelementen, für Honorare der hinzugezogenen Bauingenieure sowie für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr sind Gesamtkosten in Höhe von 28.166,39 Euro aufgelaufen, welche von den beiden Petenten als Gesamtschuldnern zu Recht angefordert wurden.

2. Ersatzvornahme der Abfallbeseitigung durch das Landratsamt

2.1 Anordnung der Abfallbeseitigung durch das Landratsamt vom 15. Januar 2013

Rechtsgrundlage für die Abfallbeseitigungsanordnungen des Landratsamts vom 15. Januar 2013 an die Petenten ist § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Danach können die zuständigen Behörden im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen.

Gleichlautende Abfallbeseitigungsanordnungen mit Datum vom 15. Januar 2013 ergingen an beide Petenten. Zur Entsorgung der Abfälle kann jeder Miteigentümer jeweils insgesamt herangezogen werden.

Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder zukünftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ausgeschlossen werden kann (§ 3 Absatz 4 KrWG). Bei dem auf dem Grundstück der Petenten angehäuften Abbruchmaterial handelte es sich um Abfall im Sinne des KrWG.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle traf die Petenten sowohl als Abfallerzeuger als auch als Abfallbesitzer. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 KrWG hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet (§ 7 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

Besitzer von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Absatz 9 KrWG). Erzeuger von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (§ 3 Absatz 8 KrWG). Beides ist hier in Bezug auf die Petenten gegeben. Als Grundstückseigentümer waren die Petenten Besitzer der Abfälle, da sie nach Durchführung des Abbruchs im Wege der Ersatzvornahme nunmehr die tatsächliche Sachherrschaft darüber besaßen. Sie waren gleichzeitig auch als Abfallerzeuger anzusehen, da die Ersatzvornahme aufgrund ihrer Rechtsnatur eine Handlungspflicht der Petenten betraf und sie sich diese Tätigkeit zurechnen lassen mussten.

Die damalige Situation vor der Abfallbeseitigung verstieß außerdem in mehrfacher Hinsicht gegen abfallrechtliche Vorgaben, die darauf abzielen, Menschen und Umwelt vor Gefahren durch Abfälle zu schützen (§ 1 KrWG).

Das Grundstück der Petenten stellte kein geeignetes Gelände dar, auf dem eine Verwertung der Abfälle erfolgen konnte und durfte. Ohne eine Entsorgung der Abfälle bestand die Gefahr von Umweltverschmutzungen, da die Abfälle der Witterung ausgesetzt waren und keine Vorkehrungen getroffen worden waren, die eventuell vorhandene schadhaltige Beimengungen sicher hätten auffangen können. Eine Gefährdung für Menschen, insbesondere Passanten oder spielende Kinder, war trotz Absperrmaßnahmen ebenfalls nicht auszuschließen. Abfallanhäufungen in diesem Umfang hätten Entstehungsherde für Krankheiten bilden oder Sammelnester für tierische Schädlinge darstellen können.

Die Anordnungen zur Entsorgung der Abfälle waren aufgrund des geschilderten Sachverhaltes erforderlich und geeignet, um den Vorgaben des KrWG zu entsprechen. Die Anordnungen gegenüber den Petenten waren trotz der mit der Entsorgung verbundenen nicht unerheblichen Kosten zumutbar und verhältnismäßig. Als Eigentümer sind die Petenten für die Immobilie verantwortlich und haben die Bauunterhaltung derart vernachlässigt, dass es schließlich zu der Entstehung der Abfälle gekommen ist. Ein rechtskonformer Zustand konnte bezüglich der Abfälle nur dadurch erreicht werden, dass diese einer Entsorgung zugeführt wurden. Andere Möglichkeiten, zum Beispiel eine Wiederverwendung vor Ort, schieden aus. Die zur Entsorgung der Abfallhaufwerke eingeräumte Frist (bis 28. Februar 2013) war ausreichend und den Petenten zumutbar.

Die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes war auf die Verpflichtung des Abfallbesitzers gestützt, der Abfallrechtsbehörde erforderliche Auskünfte zu erteilen (§ 47 Absatz 3 KrWG). Es sollte sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgung stehenden Fragen vorab fachmännisch geklärt werden, damit die Abfälle in die richtigen Bahnen gelenkt und eventuelle Gefährdungen beim Umgang mit den Abfällen auf dem Gelände vermieden werden.

Das Grundstück der Petenten liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nach § 5 Absatz 1 der Verordnung des Landratsamts über das Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere bedarf es nach § 5 Absatz 2 Nr. 15 der Verordnung der Erlaubnis, Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind. Nach § 4 Nummern 4 und 5 der Verordnung sind alle Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch (Nummer 4) das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird und (Nummer 5) der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Die Abbruchabfälle im vorliegenden Fall beeinträchtigten aufgrund ihres Umfangs das Landschaftsbild

optisch. Durch die umgebenden Wanderwege und den Skihang war die Ablagerung gut wahrnehmbar und beeinträchtigte damit auch den Erholungswert der Landschaft. Damit stellte die Ablagerung eine verbotene Handlung im Sinne der Verordnung dar. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis lagen nicht vor.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abfallbeseitigung ist § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergab sich hier aus mehreren Gründen. Zum einen stellten die Abfälle an dieser exponierten Stelle bezüglich Menge und Erscheinungsbild einen besonders eklatanten abfallrechtlichen Missstand dar, der nicht auf Jahre hinaus, bis unter Umständen eventuelle Widerspruchs- und Klageverfahren abgeschlossen sind, hinnehmbar war. Zum anderen hängt der Erfolg einer nach dem KrWG vorrangig vorgeschriebenen Verwertung für den Großteil der Abfälle (z. B. Holzabfälle) davon ab, dass die Abfälle nicht über Jahre hinweg ohne Vorkehrungen ungeschützt der Witterung ausgesetzt sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergab, dass aus den oben genannten Gründen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Interesse der Petenten, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen, überwog.

2.2 Anordnung der Ersatzvornahme durch das Landratsamt vom 8. Mai 2013

Bei der Auswahl des Zwangsmittels der Ersatzvornahme berücksichtigte das Landratsamt das bisherige Verhalten der Petenten. Nach den Erfahrungen der Stadt mit den Petenten in früheren Verfahren war nicht zu erwarten, dass ein Zwangsgeld zum Erfolg führen wird. Demgegenüber konnte der Zweck der Vollstreckung, nämlich die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in einem angemessenen Zeitrahmen, nur dadurch erreicht werden, dass die Behörde handelte. Die Petenten hatten seit Einlegung ihres Widerspruchs am 13. März 2013 gegen die Abfallbeseitigungsanordnung keine Anstalten gemacht, ihr Folge zu leisten.

Das Landratsamt hat als Zwangsmittel ermessensfehlerfrei die Ersatzvornahme gewählt.

Die angeordnete Ersatzvornahme war erforderlich und verhältnismäßig, um die Beseitigung der illegalen Abfälle auf dem Grundstück so schnell als möglich zu vollziehen. Bei der Ersatzvornahme kann die Vollstreckungsbehörde vom Pflichtigen Vorauszahlung der Kosten in der voraussichtlichen entstehenden Höhe verlangen (§ 31 Absatz 5 LVwVG). Von dieser Möglichkeit machte das Landratsamt Gebrauch. Den Petenten wurde jeweils ein Betrag von 17.000,00 Euro als Vorauszahlung berechnet.

3. Kostenbescheide des Landratsamts vom 17. Juli 2013 für die Abfallbeseitigung

Die Kosten der Ersatzvornahme wurden den Petenten gemäß § 25 LVwVG auferlegt werden. Durch die Abfallbeseitigungsanordnung des Landratsamts vom 15. Januar 2013 waren die Petenten zur Entsorgung der dort genannten Abfälle verpflichtet worden. Voraussetzung für die Kostentragungspflicht im Rahmen der Ersatzvornahme ist deren rechtmäßige Durchführung. Dies ist hier der Fall.

In der Anordnung der Ersatzvornahme vom 8. Mai 2013 wurden die voraussichtlichen Kosten mit 17.000,00 Euro je Petent, damit zusammen 34.000,00 Euro, beziffert (§ 20 Absatz 5 LVwVG). Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass sich diese Kosten deutlich erhöhen könnten.

Die endgültige Höhe der Kosten der Ersatzvornahme (24.715,13 Euro je Petent, damit zusammen 49.430,26 Euro) lässt sich anhand der vorliegenden Rechnungen nachvollziehen.

4. Bußgeldbescheide des Landratsamts vom 4. Juni 2013 und vom 17. Juni 2013

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert.

Den Petenten wird in den Bußgeldbescheiden vorgeworfen, einen Verstoß gegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG begangen und damit nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG ordnungswidrig gehandelt zu haben, indem sie Abfall (Bauabbruchmaterial) außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen lagerten bzw. ablagerten. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Absatz 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

Den Petenten wurde außerdem vorgeworfen, durch die verbotene Lagerung des Abbruchmaterials auf dem Grundstück gegen den Schutzzweck der Verordnung des Landratsamtes über das Landschaftsschutzgebiet verstoßen zu haben und damit ordnungswidrig nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) gehandelt zu haben. Nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des NatSchG ergangenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 80 NatSchG verweist. Die Verordnung des Landratsamts ist aufgrund des NatSchG ergangen und nimmt auf die Bußgeldvorschrift des § 80 NatSchG Bezug. Nach § 80 Absatz 3 NatSchG kann die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Bei den gemachten Tatvorwürfen handelt es sich um tateinheitliche Verstöße gemäß § 19 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind nach § 17 OWiG unter anderem die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Ausgehend von dem gesetzlichen Bußgeldrahmen (nach KrWG: bis zu 100.000,00 Euro; nach NatSchG: bis zu 50.000,00 Euro) floss in die Bußgeldbemessung zunächst die Tatsache ein, dass die Petenten aufgrund des zeitlich vorgelagerten abfallrechtlichen Verfahrens Kenntnis von der unerlaubten Ablagerung des Abfalls hatten (mit Schreiben vom 30. November 2012 waren die Petenten über die erforderliche Entsorgung der Abfallhaufwerke informiert worden). Es war daher von vorsätzlichem Handeln auszugehen. Ferner wurde berücksichtigt, dass die Abfallablagerung aufgrund der ganz erheblichen Abfallmengen (ca. 375 Tonnen) ein außergewöhnlich hohes Maß erreicht hatte. Hinzu kommt, dass sich die Abfallablagerung über mehrere Monate hinzog. Schließlich wurde in die Abwägung der flächenmäßig nicht unerhebliche Eingriff in das Landschaftsbild sowie die spürbare Beeinträchtigung des Erholungswerts einbezogen. Unter Berücksichtigung dessen, wurde den Petenten jeweils eine Geldbuße von 20.000,00 Euro auferlegt.

Die Petenten haben sich während der Anhörungsfrist inhaltlich nicht zu den Vorwürfen geäußert.

5. Abgabe der Vermögensauskunft, Erzwingungshaft

Nach § 802 c Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Schuldner verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen.

Nach § 802 c Absatz 3 Absatz 1 ZPO hat der Schuldner zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er seine Angaben richtig und vollständig gemacht habe.

Rechtsgrundlage für die Erzwingungshaft ist § 802 g ZPO. Danach erlässt das Gericht auf Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl.

6. Einsetzung einer Ermittlungskommission

Dem von den Petenten beantragten Einsatz einer Ermittlungskommission gegen die Stadt und die Gemeinde, gegen die Bürgermeister der beiden Kommunen sowie gegen das Landratsamt kann nicht nähergetreten werden.

Im Verwaltungsverfahren ist der Einsatz einer Ermittlungskommission als Instrument für die Überprüfung von Verwaltungshandeln nicht vorgesehen. Für die Überprüfung belastender Verwaltungsakte steht bzw. stand den Petenten der Rechtsweg offen.

Ansatzpunkte für persönliches (dienstaufsichtsrechtliches) und besonders unter kommunalaufsichtsrecht-

lichen Aspekten zu überprüfendes Fehlverhalten bestimmter Personen (Bürgermeister), werden nicht gesehen.

7. Ortstermin des Petitionsausschusses

In dieser Sache hat am 8. Januar 2015 ein Ortstermin des Petitionsausschusses stattgefunden. Dabei wurde der schlechte bauliche Zustand augenscheinlich festgestellt. Den Petenten wird empfohlen, eng mit den verantwortlichen Behörden zusammenzuarbeiten und die Verkehrssicherheit der Gebäude selbst gutachterlich feststellen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

3. Petition 15/4024 betr. Angelegenheit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) und Vorsorgevollmacht

Gegenstand der Petition:

Die verstorbene Tochter des Petenten war beihilfeberechtigte Landesbeamtin. Der Petent ist im Besitz einer notariellen Vollmacht, wonach er über den Tod hinaus befugt ist, bis zur amtlichen Feststellung der Erben, den Nachlass der Verstorbenen in Besitz zu nehmen, zu sichern und zu verwalten (vgl. § 2 Absatz 6 der Vorsorgevollmacht).

Mit dieser Vollmacht hat sich der Petent an das LBV zur Auszahlung noch ausstehender Beihilfe gewandt. Das LBV hat die Gewährung von Beihilfe abgelehnt.

Hiergegen wendet sich der Petent.

Sachverhalt:

Der Petent reichte mit den Beihilfeanträgen vom 11. April 2014, 20. April 2014 und 28. April 2014 Aufwendungen für seine Tochter und deren berücksichtigungsfähigen Kinder zur Erstattung ein.

Die beihilfeberechtigte Tochter verstarb am 16. April 2014. Da die geltend gemachten Aufwendungen vor dem Tod entstanden sind, wurde dem Petenten mit den Bescheiden vom 23. April 2014, 30. April 2014 und 24. Mai 2014 mitgeteilt, dass eine Beihilfegewährung nur an die Erben oder einen Testamentsvollstrecker möglich ist.

Derzeit ist, laut den Angaben des LBV, zu Aufwendungen für die verstorbene Tochter i.H.v. 13.099,55 Euro und für die hinterbliebenen Kinder i.H.v. 2.354,13 Euro eine Beihilfegewährung nicht erfolgt.

Der Petent erhob mit Schreiben vom 6. Mai 2014 gegen die Bescheide vom 23. April 2014 und 30. April 2014 Widerspruch. Diese begründete er mit einer vor-

liegenden Vorsorge- bzw. Generalvollmacht über den Tod hinaus. Gegen den Bescheid vom 24. Mai 2014 hat er bisher keinen Widerspruch erhoben.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Der Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er demjenigen Beteiligten bekannt gegeben wird, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist.

Beteiligter i. S. d. § 13 Absatz 1 LVwVfG ist auch derjenige, der einen Antrag durch einen von ihm Bevollmächtigten (§ 14 LVwVfG) stellen lässt. Auch in diesem Fall ist Beteiligter immer nur der, in dessen Namen und für den der Antrag gestellt wird. Der Bevollmächtigte selbst ist nicht Beteiligter i. S. d. § 13 LVwVfG. Er hat deshalb keine vom Vertretenen unabhängigen Rechte.

Aufgrund der Vererbbarkeit des Beihilfeanspruchs ist der Beihilfeanspruch der verstorbenen Tochter auf die Erben übergegangen. Liegt eine Vollmacht über den Tod hinaus vor, vertritt der Bevollmächtigte die Erben, solange diese die Vollmacht nicht widerrufen. Adressaten des Bescheids sind allerdings die Erben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Erben bekannt sind.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2014, wies der Petent gegenüber dem LBV nach, dass die direkten Erben der verstorbenen Tochter am 13. Mai 2014 die Erbschaft ausgeschlagen haben. Nach den, dem LBV vorliegenden Unterlagen sind keine weitere Erben vorhanden bzw. noch nicht bekannt. Eine Einsetzung als Nachlassverwalter für die noch unbekanntes Erben – womit ggf. eine Bescheidung an den Petenten als Nachlassverwalter der noch unbekanntes Erben erfolgen könnte – ist auch nach seinen eigenen Angaben nicht erfolgt.

Eine Beihilfeauszahlung an den Petenten kann daher nicht erfolgen. Ein an ihn gerichteter Bescheid ohne die namentliche Benennung der Erben ist gemäß §§ 41 und 43 LVwVfG unwirksam bzw. nichtig.

Allerdings gilt Vergleichbares auch für die Rechnungen aus den Behandlungsverträgen der verstorbenen Tochter. Für deren Verbindlichkeiten ist grundsätzlich der Rechtsnachfolger in der Haftung. Da alle bekannten Erben die Haftung ausgeschlagen haben, haften diese nicht für die Nachlassverbindlichkeiten. Für die an die Kinder der Verstorbenen gerichteten Rechnungen aus Behandlungsverträgen gilt natürlich anderes, diese sind hieraus persönlich verpflichtet.

Diese sich aus den verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen ergebende Vorgehensweise stößt naturgemäß in einigen Fällen auf Unverständnis, zumal die Krankenkassen wohl anders vorgehen und Versicherungsleistungen auch an Angehörige auszahlen bzw. diese nach Versicherungsbedingungen häufig einen eigenen Anspruch zumindest für die sie betreffenden Aufwendungen haben. Die Beihilfestelle ist bei ihren Handlungen jedoch an Recht und Gesetz, in diesem Fall das LVwVfG, gebunden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. April 2010 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass durch die Eigentums-garantie des durch Artikel 14 Grundgesetz geschützten Erbrechts ein Beihilfeanspruch vererblich ist. Vererblich bedeutet im Sinne des Urteils, dass Erben Beihilfe zu allen Aufwendungen des Verstorbenen unter dem postmortalen Beihilfeanspruch des Verstorbenen einreichen können. Nach der alten Rechtslage war dies nicht möglich und Erben konnten nur eine Beihilfe für solche Aufwendungen erhalten, welche vom Erblasser vor dem Tode zur Beihilfegewährung eingereicht wurden.

Auch nach alter Rechtslage hätte dies zu keiner besseren Lösung für den Petenten geführt, da auch damals die zwingende Notwendigkeit bestand, dass Erben vorhanden sind. Die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG erfolgte mit der Änderung der BVO zum 1. April 2014. Somit entspricht die Vorgehensweise des LBV der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung.

Ergänzend ist zu den Aufwendungen der Kinder, die vor dem Tod der Mutter entstanden sind, zu erwähnen, dass diese nur über den Beihilfeanspruch der verstorbenen Mutter als berücksichtigungsfähige Angehörige und nicht über den neu entstandenen Beihilfeanspruch des Vaters als Witwer nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 Beihilfeverordnung – BVO – geltend gemacht werden können. Denn die Aufwendungen sind unter dem Beihilfeanspruch einzureichen, unter dem sie entstanden sind (vgl. § 5 Absatz 2 BVO).

Bezüglich des vom Petenten erwähnten und anhängigen, gerichtlichen Mahnverfahrens gegen die verstorbene Tochter ist zu sagen, dass hier keine Rechtsbeziehung zwischen Rechnungssteller und Beihilfestelle besteht. Eine Rechtsbeziehung besteht nur zwischen Rechnungssteller und Patient einerseits, sowie zwischen Beihilfeberechtigtem und dem Dienstherrn (hier konkret die Beihilfestelle) andererseits. Insofern sind solche Mahnverfahren dem Beihilfeberechtigten zuzurechnen und für die Beihilfegewährung unerheblich, da keine Zuständigkeit seitens Landes besteht. Ob das Land evtl. im Rahmen der Fiskalerbschaft tätig werden muss, kann hier unbeachtlich bleiben, da es für das Anliegen des Petenten unerheblich ist.

Da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, ist keine andere Handlungsoption – als die durch das LVwVfG vorgegebene – möglich. Da der Petent nicht Beteiligter i. S. d. § 13 LVwVfG ist, kann an ihn kein nach §§ 41 und 43 LVwVfG wirksamer Verwaltungsakt gerichtet werden. Dies ist nur gegenüber den Rechtsnachfolgern (Erben) möglich. Ein Fehlverhalten der Beihilfestelle ist nicht ersichtlich.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2014 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein und erklärte, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) die eingereichten Arztrechnungen einer verstorbenen Landesbeamtin durch ihren bevollmächtigten Vater nicht anerkenne. Er ergänzte, die Rechtslage sei klar. Er sprach darüber hin-

aus an, dass die Ärzte für ihre erbrachten Leistungen leer ausgingen, wenn das LBV in solchen Fällen nicht leiste. Er fragte nach einer Möglichkeit, nach der sich die Ärzte in derlei Situationen direkt an das LBV wenden könnten.

Die Regierungsvertreterin führte aus, dass im früheren Recht der Beihilfeanspruch ein höchstpersönlicher Anspruch und nicht vererbbar gewesen sei. Weiter sagte sie, dies habe sich inzwischen geändert und die Erben haben nach dem Tod eines Beihilfeberechtigten einen Rechtsanspruch gegen die Beihilfestelle auf Ausbezahlung der Aufwendungen. Sie ergänzte, wenn dem Petenten, als lediglich Bevollmächtigten, die Beihilfe ausbezahlt werde, bestehe die Gefahr der Doppel-erstattung. Sie gab den Hinweis, dass zwischen der Tochter und den Ärzten ein privatrechtliches Behandlungsverhältnis bestanden habe, aus dem nur die Tochter verpflichtet gewesen sei. Die Vollmacht des Vaters versetze ihn nicht in die Leistungspflicht gegenüber dem Arzt. Sie sagte weiter, da die Nachlassempfänger das Erbe ausgeschlagen haben, bliebe der Fiskus als Fiskalerbe erhalten. Das LBV könne dem Fiskalerben die Beihilfe einmalig ausbezahlen. Sie äußerte, der Arzt könne sich mit seinen Forderungen schlussendlich an das Land als Fiskalerben wenden.

Der Berichterstatter beantragte darauf, der Petition nicht abzuhelfen. Diesem Antrag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

4. Petition 15/3258 betr. Verkehrswesen

Gegenstand der Petition:

Die Petenten bitten, die aus ihrer Sicht seit langem bestehenden problematischen Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt zu beseitigen und dabei eine Lösung zu schaffen, die für alle zufriedenstellend ist.

1. Sachverhalt

In der Ortsdurchfahrt bestehen im Zuge der D.-Straße aufgrund der örtlichen Verhältnisse durch den Schwerlastverkehr Sicherheitsprobleme für den übrigen Fahrzeugverkehr und für die Fußgänger. Ursächlich dafür ist der innerörtliche Straßenverlauf mit drei S-förmigen engen Kurven und dass dieser Streckenabschnitt eine starke Längsneigung von 14% aufweist. Aufgrund der fehlenden Dringlichkeitseinstufung konnte das Land bisher keine baulichen Maßnahmen durchführen.

Das Land hat sich dennoch um eine Abhilfe der unbefriedigenden Verkehrssituation bemüht. Zuletzt wurden bei einem Ortstermin der Mobilien Verkehrs-

sicherheitskommission (MVK) des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) im Rathaus die Verkehrsverhältnisse in der D.-Straße eingehend mit der Gemeinde und den für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden erörtert. Dabei wurden die Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde eine Maßnahmenkombination erarbeitet, die folgende Lösungen umfasst:

- a) Beibehaltung der mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 6. Februar 2001 verfügten Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Schwerverkehr auf 10 km/h.
- b) Anordnung von Tempo 30 km/h für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen Lkw sowohl bergauf als auch bergab zur Reduzierung der Differenzgeschwindigkeit zwischen Pkw und Lkw.
- c) Anbringen von weichen Pollern zur Verhinderung von Gehwegüberfahrten in den engen Kurven.

2. Vorbringen der Petenten

Die Petenten berichten, dass es sich bei der Ortsdurchfahrt um die einzige Verbindungsstraße in die Nachbargemeinde und weiter nach S. handeln würde. Zudem sei die Straße die einzige Zufahrt aus dem Kernort in das Gewerbegebiet. Die innerörtliche Teilstrecke der D.-Straße wäre von großem Verkehrsaufkommen, insbesondere vom zunehmenden Schwerlastverkehr, geprägt. Es bestehe ein Sicherheitsrisiko, weil die Straße eine ungenügende Breite habe. Die Straße sei noch nie so ausgebaut worden, dass der Verkehr hätte sicher abgewickelt werden können. Die größte Gefahr bestehe in den zu engen Kurven. Busse, Lkw, Sattelzüge und selbst Pkw mit Anhänger seien gezwungen, die Gegenfahrbahn zu benutzen. Nur so sei es möglich, die Kurven zu durchfahren, wobei die Hinterräder der Fahrzeuge gleichzeitig über die Gehwege rollen würden. Kinder auf dem Weg zur Schule und zum Kindergarten seien ständig gefährdet. Personenschaden sei zwar noch keiner entstanden, aber es sei damit zu rechnen, dass es dazu kommen werde.

Das Land Baden-Württemberg habe bereits im Jahr 2001 versucht, die Gefahr durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung für Lkw auf 10 km/h zu mindern. Es habe sich jedoch kein Erfolg eingestellt. Wegen der Minderbreite der Straße und den engen Kurven würden die Lkw unverändert die Gehwege überfahren.

Die Gemeinde habe sich seit Jahren mit der Gefahrensituation befasst und zur Entschärfung Lösungsansätze entwickelt:

Schon in den 90er-Jahren habe die Gemeinde den Bau einer Querspange zwischen der L 178 und L 423 angeregt, um damit den Verkehr aus der D.-Straße heraus verlagern zu können. Ende 1993 sei das Projekt zur Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehen gewesen, damit die Gemeinde es in eigener Baulast hätte umsetzen können. Aufgetretene Probleme hätten im Jahr 2003 je-

doch zu neuen Verzögerungen geführt. So habe sich zwischenzeitlich die Vorschrift zum Vogelschutz geändert. Die Gemeinde habe daraufhin Geld in die Hand genommen, ein Gutachten erstellen lassen und im Jahr 2010 die Verträglichkeit der Lösung nachgewiesen.

Das Regierungspräsidium habe dann im Rahmen der Aufstellung des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ zum GVP 2010 prüfen lassen, ob eine Umgehung i. Z. d. L 423 als Landesstraßenprojekt umzusetzen sei. Es sei jedoch nur eine große Lösung geprüft worden, die in der Dringlichkeitsreihenfolge den Platz 155 im GVP 2010 erreicht habe und damit als nicht bauwürdig eingestuft worden sei.

Die Gemeinde habe danach nur noch eine Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 verfolgt, um den Verkehr aus der D.-Straße heraus verlagern zu können. Ein Abschnitt dieser Teilumgehung sei von der Gemeinde im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes realisiert worden. Inzwischen seien die Erschließungsmaßnahmen so gut wie abgeschlossen. Damit habe die Gemeinde für das Land bauliche Vorleistungen erbracht, wobei sich die Kosten enorm verringern würden. Entgegen den Kosten der großen Umgehungsstraße von 9,0 Mio. Euro sei die Teilumgehung mit Kosten von nur noch 1,9 Mio. Euro zu veranschlagen.

Im Weiteren gehen die Petenten auf den Ortstermin der MVK im Rathaus ein. Nach ihrer Auffassung würden keine der dort erörterten Lösungsvorschläge die Gefährdungen im Zuge der D.-Straße mindern können. Die im Ergebnis der Erörterung von der MVK angeordneten Maßnahmen – Geschwindigkeitsbegrenzungen und das Anbringen von Pollern – seien daher nicht akzeptabel. Das Problem würde sich in die Straße hinein verlagern, die Situation für Kinder und ältere Leute würde unverändert bleiben, die Lkw würden die Poller überfahren, die Poller würden bei Schnee nicht erkennbar sein und daher dem Winterdienst Probleme bereiten.

Aus Sicht der Petenten wäre der Bau der Teilumgehung zwischen der L 178 und der L 423 die richtige Lösung, um die D.-Straße vom Verkehr entlasten zu können.

3. Rechtliche Würdigung

Die L 423 ist in der Ortsdurchfahrt im Zuge der D.-Straße zwischen 6,00 m und 6,60 m breit. Nach der letzten Erhebung von 2010 ist die L 423 mit 5.000 Kfz/am Tag belastet. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 130 Fahrzeugen. Im landesweiten Vergleich ist die Ortsdurchfahrt im Zuge der D.-Straße als durchschnittlich belastet und die Fahrbahnbreite für diese Belastung als grundsätzlich ausreichend zu erachten.

Wie von den Petenten beschrieben, sind jedoch die Verkehrsverhältnisse im Zuge der D.-Straße im Bereich der S-förmigen engen Kurven problematisch. Teilweise fehlen die Kurvenaufweitungen, sodass es zum geschilderten Überfahren der Gehwege kommen kann. Durch die bestehende Bebauung ist eine Ver-

breiterung der Straße jedoch nicht möglich. Auch Änderungen an den Gehwegen in der Form, dass auf einer Seite ein Zweirichtungsgehweg angeordnet wird und auf der anderen Seite nur noch ein Notgehweg verbleibt, ist wegen den beengten örtlichen Verhältnisse nicht durchgehend machbar. Zudem würde es zu häufigen Querungen der Straße mit entsprechenden Gefährdungen kommen.

Wie von den Petenten beschrieben, ist die D.-Straße bisher nicht als Unfallhäufungsstrecke in Erscheinung getreten. Der Streckenabschnitt ist auch im Generalverkehrsplan des Landes (GVP) nicht enthalten. Ein Handlungsbedarf für das Land hinsichtlich baulicher Maßnahmen bestand daher bisher nicht.

Die Petenten hatten darauf verwiesen, dass die Gemeinde ursprünglich beabsichtigte, die Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 in eigener Baulast zu realisieren. Voraussetzung sei allerdings gewesen, dass das Land Zuschüsse nach dem damaligen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), heute Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG), bereitgestellt hätte.

Zuschussmittel nach dem früheren GVFG bzw. nach dem heutigen LGVFG können nur für kommunale Straßen gewährt werden. Zudem müssen die Förderbedingungen erfüllt sein. Die vorgeschlagene Teilumgehung verbindet jedoch zwei Landesstraßen – die L 178 mit der L 423 – und wäre als Landesstraße zu klassifizieren. Zudem können Erschließungsmaßnahmen und mit dem Bau bereits begonnene Maßnahmen, für die noch keine Bewilligung nach dem LGVFG erfolgte, generell nicht gefördert werden.

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet die Linie der Teilumgehung zwischen der L 178 und der L 423 in das Verfahren einbezogen. Im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplans wurde ein 0,23 km langer Abschnitt dieser Teilumgehung zur Erschließung des Gewerbegebietes bereits realisiert. Damit kann eine Förderung der Teilumgehung mit Zuschussmitteln nach dem LGVFG nicht in Betracht gezogen werden. Das Gewerbegebiet wird derzeit noch erweitert. Nach der Fertigstellung wird der Anteil des Schwerverkehrs im Zuge der D.-Straße vermutlich weiter ansteigen.

Das Land hat daher auch geprüft, ob die Realisierung einer Umgehungsstraße als Maßnahme in der Baulast des Landes in Betracht zu ziehen ist.

Auf der Grundlage des Generalverkehrsplans 2010 (GVP 2010) und den Festlegungen des Koalitionsvertrages wurde der „Maßnahmenplan Landesstraßen“ erarbeitet, in dem die künftigen Projekte des Landesstraßenbaus aufgeführt sind. Die Bewertung und Eingruppierung der Maßnahmen erfolgte über ein landesweit einheitliches Bewertungsverfahren nach objektiven, sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien. Zur Aufnahme waren von den Regierungspräsidien 734 Projekte, davon 179 Neubaumaßnahmen, angemeldet worden. Zudem sind über 400 schriftliche Stellungnahmen und Anregungen von Abgeordneten, Verbänden, Landkreisen, Städten und Gemeinden eingegangen. Am 20. November 2013 wurde der „Maß-

nahmenplan Landesstraßen“ veröffentlicht. Es sind 123 Projekte enthalten, davon 31 Neubaumaßnahmen.

Im Rahmen der Aufstellung des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ hatte das Regierungspräsidium eine große Süd-Ostumgehung zur Bedarfsabklärung angemeldet, die im Süden von der L 178 zur L 423 (Teil A) und weiter im Osten um den Ort herum bis zur K 5710 (Teil B) und ab hier bis zur L 423 im Norden des Ortes (Teil C) führte. Von der Anmeldung einer Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 (Teil A) wurde abgesehen, weil diese nur dann sinnvoll wäre, wenn der Teilabschnitt der D.-Straße dann für den Schwerlastverkehr gesperrt würde. Dadurch würde jedoch nur eine Verkehrsverlagerung von der L 423 auf die L 178 in der Ortsdurchfahrt bewirkt werden, jedoch insgesamt keine Entlastungswirkung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund hat das Regierungspräsidium die große Umgehungsstraße (Teile A, B und C) vorgeschlagen, um alle im Ort verlaufenden klassifizierten Straßen effektiv entlasten zu können.

Die Umgehung war eine der 179 Umgehungsstraßen, die anhand der Kriterien für Neubaumaßnahmen geprüft wurde. Das Vorhaben lag nach der Priorisierung im landesweiten Vergleich jedoch weit zurück und wurde als nicht bauwürdig erachtet. Das Ergebnis ist auf die verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung, den verhältnismäßig guten Ausbauwert der Ortsdurchfahrt und den verhältnismäßig schlechten Umweltwert zurückzuführen. Das Ergebnis der Prüfung war dem Entwurf des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ zu entnehmen, der im Juli 2012 veröffentlicht wurde.

Der Entwurf des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ wurde bis Ende 2012 einer öffentlichen Anhörung unterzogen. Ziel war es, über die bekannten Erkenntnisse hinaus ortsspezifische Besonderheiten zu erheben, die im Einzelfall ergänzend in Betracht zu ziehen sind. Bei dieser Anhörung hatten zur in der Rede stehenden Umgehung der örtliche Landtagsabgeordnete, der Schwarzwald-Baar-Kreis und die Gemeinde in Schreiben auf die problematischen Verkehrsverhältnisse im Zuge der D.-Straße verwiesen. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass die große Umgehungsstraße (Teil A, B und C) von der Gemeinde nicht weiter verfolgt werde und eine rund 1,2 km lange Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 (Teil A) genügen würde, um die Verkehrssicherheit in der D.-Straße kostengünstig herstellen zu können. Dies sei besonders zu gewichten.

Das MVI hat dieses Anliegen, das auch dem der Petenten entspricht, unter Zurückstellung von Bedenken aufgegriffen. So wäre für den Bau der Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 (Teil A) zunächst die Planung zu erstellen und danach das Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dafür ist erfahrungsgemäß ein mehrjähriger Arbeitsprozess notwendig. Ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist, ist aus heutiger Sicht nicht beurteilbar. Mit der Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 (Teil A) wären neue Belastungen durch die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die L 178 in der Ortsdurchfahrt verbunden. Es müsste mit schwerwiegenden Einwendungen der Anwohner gerechnet werden.

Trotz dieser Bedenken hat das MVI die Umgehung in die Nachbewertung zur Aufstellung des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ einbezogen, die bis zum November 2013 durchgeführt wurde.

Bei der Nachbewertung wurde zugrunde gelegt, dass eine große Umgehungsstraße (Teil A, B und C) nicht notwendig ist, sondern nur noch die 1,2 km lange Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 (Teil A) in Betracht kommt. Entsprechend wurden die deutlich reduzierten Kosten – von 9,0 Mio. Euro auf 1,9 Mio. Euro – in die Bewertung eingegeben. Angesichts der problematischen Verkehrsverhältnisse im Zuge der D.-Straße wurde für die Ortsdurchfahrt das Kriterium „Sicherheitswert“ mit der höchst möglichen Relevanz gewichtet. Dennoch hat die Nachbewertung zu keinem anderen Ergebnis geführt. Im landesweiten Vergleich gehört die Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 (Teil A) bei weitem nicht zu den dringlichsten 31 Neubauprojekten, die im Rahmen des Vollzugs des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ umzusetzen sind.

Angesichts dieser Sachlage kommen nur verkehrslenkende und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht, mit der die problematischen Verkehrsverhältnisse in der D.-Straße entschärft werden können.

Beim Ortstermin am 16. April 2013 hat die MVK die Vor- und Nachteile aller denkbaren Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Danach wäre ein Verkehrsverbot für den Schwerverkehr auf der D.-Straße grundsätzlich eine geeignete Maßnahme. Aufgrund der erheblichen Mehrwege und der zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch den umgeleiteten Schwerverkehr in anderen Ortsdurchfahrten wurde dieser Ansatz aber nicht weiter verfolgt. Eine lichtsinalgeregelt, alternative Freigabe der Berg- und Talfahrt wurde wegen des Rückstaus und der im Staubereich einmündenden Gemeindestraßen verworfen. Die Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist ein klassischer Lösungsansatz, der bei hohem Verkehrsaufkommen in Verbindung mit starkem Fahrbahngefälle, unübersichtlichem Straßenverlauf und engen Kurven in Betracht kommt. Dem Überfahren von Gehwegen kann durch den Einbau von Hochbordsteinen wirksam begegnet werden. Alle Beteiligten waren sich aber einig, dass hierfür der Aufwand zu groß wäre. Alternativ kommt der Einbau von Pollern am äußeren Gehwegrand in Betracht. Über die Installation von weichen Pollern zur Vermeidung von Gehwegüberfahrten innerorts liegen aus anderen Landkreisen auch bei winterlichen Verhältnissen positive Erfahrungen vor.

Die Umsetzung der am 16. April 2013 abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen haben folgenden Sachstand:

- a) Anordnung von Tempo 30 km/h für alle Kraftfahrzeuge sowohl bergauf als auch bergab.

Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zuge der D.-Straße auf 30 km/h wurde von der Verkehrsbehörde des Landratsamtes am 10. Juni 2013 angeordnet. Hiervon ausgenommen ist der Schwerverkehr, für den im Verlauf der Doppelkurven bereits auf 10 km/h beschränkt ist. Die

Polizei und die Gemeinde führen Verkehrsbeobachtungen durch, um festzustellen, ob die Maßnahme hinreichend geeignet ist, die Sicherheitsdefizite zu kompensieren. Soweit erforderlich, steuert das Landratsamt als zuständige Verkehrsbehörde durch Anordnung von Tempo 20 km/h anstatt Tempo 30 km/h für Pkw nach.

- b) Beibehaltung der mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 6. Februar 2001 verfügten Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Schwerverkehr auf 10 km/h.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Schwerverkehr von 10 km/h besteht unverändert.

- c) Anbringen von weichen Pollern zur Verhinderung von Gehwegüberfahrten in den engen Kurven.

Die Gemeinde ist beauftragt, in den inneren Kurvenbereichen im Verlauf der D.-Straße weiche Poller zu installieren, um ein Überfahren der Gehwegbereiche durch den Schwerverkehr zu vermeiden.

Erst wenn auch die Sicherheitsmaßnahme c) umgesetzt ist, wird das höchste Maß an Sicherheitsgewinn bei nur noch geringen Nachteilen erreicht werden.

Aufgrund der Sachlage kann dem Ziel der Petition, eine Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 zu bauen, um die D.-Straße von den Verkehrsgefahren zu entschärfen, vom Land nicht Rechnung getragen werden. Diese Teilumgehung hat sich bei der Aufstellung des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ als nicht bauwürdig erwiesen. Es bleibt jedoch der Gemeinde unbenommen in eigener Baulast ein solches Projekt zu betreiben. Finanzhilfen nach dem LGVFG können dafür allerdings nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch kann die Erwartung der Petenten, die Teilumgehung würde eine Lösung schaffen, die für alle zufriedenstellend ist, nicht geteilt werden. Wie ausgeführt, würde die Teilumgehung nur für eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf die L 178 sorgen und damit in diesem Bereich der Ortsdurchfahrt neue Probleme erzeugen.

Dem Vorwand der Petenten, das Land habe sich seiner Verantwortung bei der Lösung der Verkehrsprobleme im Zuge der D.-Straße entzogen, kann nicht gefolgt werden. Dies zeigen die Bemühungen der MVK und die veranlassten Sicherheitsmaßnahmen. Erst wenn diese Sicherheitsmaßnahmen vollständig umgesetzt sind, kann die Wirksamkeit beurteilt werden.

Aufgrund der topografisch teilweise schwierigen Verhältnisse in Baden-Württemberg und den baulichen Gegebenheiten in alten Ortskernen kann nicht immer die für die reibungslose Abwicklung von Begegnungsverkehr notwendige Straßenraumbreite angeboten werden. In diesen Fällen hat jeder Verkehrsteilnehmer sein Verkehrsverhalten den angetroffenen Verkehrsverhältnissen anzupassen.

Am 11. Juli 2014 fand in der Sache ein Ortstermin unter starker Beteiligung der örtlichen Bevölkerung statt.

Das Problem in der D.-Straße wurde allseitig erkannt. Die Vertreter der Verwaltung machten jedoch deutlich, dass für den Bau bzw. die Bezuschussung der geforderten Ortsumgehung keine rechtliche Grundlage gegeben ist.

Daraufhin entwickelte der Berichterstatter den Vorschlag, die Straße solle in kommunaler Trägerschaft gebaut werden und dabei einen landesseitigen Zuschuss erhalten, der den Kosten der notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der in Landeslast befindlichen D.-Straße im Fall der Nullvariante entsprechen. Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2014 mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reith

5. Petition 14/4817 betr. Neubau A 98, Abfahrt Hauenstein

Der Petent begehrt die Entschärfung der provisorischen Abfahrt im Bereich der A 98, Hauenstein.

In dieser Petitionsangelegenheit fand zunächst am 16. März 2011 ein erster Ortstermin des Petitionsausschusses statt.

Der erstmals bei diesem Ortstermin vom Vorsitzenden des Regionalverbands vorgetragene Arbeitsstand zweier Machbarkeitsstudien über alternative Planungen zur Abfahrt bei Hauenstein wurde in verschiedenen Schritten dem für die Planung zuständigen Regierungspräsidium zur Prüfung übergeben.

Die Prüfung hat zunächst Folgendes ergeben:

Der Regionalverband hat zwei Machbarkeitsstudien zur Verbesserung der Verkehrsqualität auf der K 6542 beauftragt. Beide Studien enthalten eine neue Trassierung der K 6542.

- Die Variante „Pöyry“ enthält eine deutliche Vergrößerung der engen Kurve der K 6542 sowie einer Verminderung der Steigung bzw. des Gefälles und schließt am bestehenden Knoten K 6542/B 34/Gemeindestraße an. Der Knoten soll signalgesteuert werden. Die Baulänge beträgt ca. 500 m.
- Die Variante „Rapp“ führt auf ca. 2,5 km Länge mit gestreckter Linienführung nach Westen mit einer rd. 45 m langen Brücke über das Mühlebachtal (FFH-Gebiet, Fledermausvorkommen) und mit einem rd. 180 m langen Tunnel unter dem Ortsteil Albert hindurch. Im weiteren Verlauf geht sie ca. 100 bis 200 m östlich der bestehenden Kreuzung K 6524/B 34/Gemeindestraße konstruktiv gesichert über eine ca. 175 m lange Stützmauer in die B 34 ohne Verknüpfung über. Diese Variante umfasst zur Wiederherstellung der anderen Fahrtbe-

ziehungen den Neubau einer Straße östlich von Albert mit neuem Anschluss an die B 34 und die Gemeindestraße. Im Falle des Weiterbaus der A 98 sieht die Variante eine Autobahnanschlussstelle vor, die durch die Tunnelvariante bedingt wesentlich komplexer und teurer für den Bund sein würde.

Regionalverband, Landkreis, Bürgermeister und Bürger gehen davon aus, dass der Bund sämtliche Kosten trägt.

Das Land hat eine Planung für den Umbau der bestehenden Kreuzung K 6542/B 34/Gemeindestraße zu einem Kreisverkehr aufgestellt. Ergänzend könnte aus Sicht des Landes ein kurzes, ca. 200 m langes Teilstück der K 6542 im unmittelbaren Anschluss an die Kreuzung auf Kosten des Landkreises verbessert werden, in dem mit Stützbauwerken der enge Kurvenradius vergrößert und die Längsneigung vermindert wird.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über alle Varianten verhandelt.

Der Vergleich der Studien des Regionalverbandes zeigt, dass sie mit einem großen zeitlichen, finanziellen und planerischen Aufwand verbunden sind. Die favorisierte Lösung „Rapp“ (Brücke, Tunnel unter Albert) hat wegen des Eingriffs in ein FFH-Gebiet mit Fledermausvorkommen zudem erhebliche umweltrechtliche Risiken. Unabhängig davon ist die Lösung deutlich teurer als die vom Land favorisierte Lösung mit Kreisverkehr.

Der Kostenträger für die neue Kreisstraße wäre bei beiden Regionalverband-Varianten der Landkreis. Die in der Raumschaft vorhandene Ansicht, dass der Bund die neue Kreisstraße bauen und finanzieren sowie das Land die Planung durchführen und finanzieren müsse, trifft nicht zu. Bei der Mitbenutzung der freien Strecke der K 6542 durch den Bund als Baulastträger der A 98 ist der Bund aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes nur verpflichtet, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit notwendigen Mehraufwendungen an der nicht in seiner Baulast liegenden K 6542 zu übernehmen, wenn dies angemessen und auch erforderlich ist. Da die K 6542 verkehrssicher ist, sind Aufwendungen nicht erforderlich.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat auf die Anfrage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur mitgeteilt, dass die Variante „Rapp“ nicht durch den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, abgedeckt ist. Sie wäre allenfalls dann umsetzbar, wenn der Abschnitt 8 der A 98, der die Gemeinden Albrück und Dogern sowie die Große Kreisstadt Waldshut entlasten soll, planerisch nicht mehr weiterverfolgt wird. Hierzu wäre aber eine Änderung des Bundesverkehrswegeplanes im Zuge einer Fortschreibung und der anschließenden Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes Voraussetzung.

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hatte in diesem Zusammenhang bereits im Februar 2010 dem Landrat mitge-

teilt, dass eine Variante „Rapp“ mit Tunnel als nicht zeitnah realisierbare Lösung angesehen wird.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur war auf der Basis der bis dahin vorliegenden Planungen der Auffassung, dass der Umbau der bestehenden Kreuzung K 6542/B 34/Gemeindestraße zum Kreisverkehr unter den gegebenen Randbedingungen eine geeignete Lösung darstellt, da sie zweckmäßig und wirtschaftlich war, mehr Sicherheit bot und schnell realisierbar war. Mit dieser Lösung hätte die heute immer noch gegebene Gefahrenstelle entschärft werden können. Den Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehr sah der Bund straßenrechtlich als Fall der Änderung einer bestehenden Kreuzung. Die Kostenteilung richtet sich danach nach § 12 Absatz 3 a des Bundesfernstraßengesetzes.

Die Planungen des Landes zum Umbau der Kreuzung wurden wegen des Petitionsverfahrens gestoppt, um keine neuen Tatsachen zu schaffen oder andere Wege zu verhindern. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hatte vorgeschlagen, die Varianten des Regionalverbandes bei der im weiteren Gang noch erforderlichen planerischen als auch planfeststellungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen. Regierungspräsidium, Landratsamt und Regionalverband wurden um eine abgestimmte Stellungnahme gebeten.

Im Weiteren hat ein zweiter Ortstermin des Petitionsausschusses am 18. Oktober 2012 stattgefunden, bei dem nochmals die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert wurde. Ein besonderes Augenmerk wurde bei diesem Ortstermin auf das Thema Verkehrssicherheit gelegt. Weitere Stellungnahmen vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurden eingefordert.

Im weiteren Verlauf hat sich der Sachstand insofern verändert, als die Kreisstraße K 6542 von der A 98 (Netzknoten 8414 025) bis zur Einmündung in die B 34 (Netzknoten 8414 010) zur Bundesstraße aufgestuft wurde. Unter Berücksichtigung der Aufstufung der K 6542 zur B 34 ist die Petition damit neu zu bewerten.

Die Petition mit dem Inhalt „Begehren einer Überprüfung der bisherigen Planung für die Optimierung der Abfahrt bei Hauenstein“ steht nun in engem Zusammenhang mit der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mittlerweile in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Planungsauftrag für die Machbarkeit eines Abstieges bei Hauenstein erhalten, unabhängig vom Ergebnis der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes.

Der Abstieg soll derart geplant werden, dass er richtlinienkonform und verkehrlich leistungsfähig als Anschlussstelle sowohl im Falle einer Weiterführung als Bergstraße als auch im Falle der Weiterführung im Tal dienen kann. Dies schließt auch die vom Petenten bevorzugte Tunnelvariante mit ein. Die Voruntersuchung nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die

einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) wird somit bereits vor der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes und der damit zusammenhängenden Grundsatzentscheidung über Autobahn oder Bundesstraße begonnen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2014 auf der Grundlage dieses neuen Sachstands über die Eingabe beraten und die Petition im Hinblick auf die geänderte Planungsvariante, die dem Anliegen des Petenten Rechnung trage, einstimmig für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schoch

23.01.2015

Die Vorsitzende:

Böhlen